Wolfgang Voß ♦ Homfelder Straße 16 ♦ 24613 Aukrug

Wolfgang Voß, Homfelder Straße 16, 24613 Aukrug

Schleswig-Holsteinischer Landtag Innen- und Rechtsausschuss Herrn Thomas Rother Landeshaus Düsternbrooker Weg 70 24105 Kiel Homfelder Str. 16 24613 Aukrug Tel.: 0 48 73 – 13 93 Fax: 0 48 73 – 10 67

E-Mail: wvoss@vossundvoss.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/3798

Aukrug, 06.03.2012

Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Spielbankgesetzes des Landes Schleswig-Holstein Drucksache 17/2152

Sehr geehrter Herr Rother, sehr geehrte Ausschussmitglieder,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zum o. g. Entwurf eine Stellungsnahme abzugeben.

Die einschränkenden Regelungen zum Glücks- und Gewinnspiel, wie sie im Glücksspielgesetz und den daraus resultierenden Ausführungsgesetzen, z.B. den Entwürfen für ein Gesetz zur Änderung des Spielbankengesetzes und für ein Spielhallengesetz, zum Ausdruck kommen, dienen vorwiegend dem Spielerschutz. Mit dem Ziel einer kohärenten Regulierung des Glücks- und Gewinnspielmarktes, wie er auch vom Europäischen Gerichtshof gefordert wird, ist es erforderlich, die Regulierungen insbesondere bezüglich der Spielhallen und dem Automatenspiel der Spielbanken kohärent zu gestalten. Dies ergibt sich zudem aus der Tatsache, dass der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Kompetenz sowohl für das Spielbankenrecht als auch aufgrund der Föderalismusreform I jetzt für das Recht der Spielhallen zuständig ist und die Regelungen für beide Bereiche daher verhältnismäßig sein müssen.

• § 2 Absatz 2:

Die Festlegung auf die Höchstanzahl von fünf Spielbankenstandorten bzw. –zweigstellen in Schleswig-Holstein ist zu begrüßen.

Man sollte allerdings darüber hinaus erwägen, auch für Spielbanken eine Begrenzung der Anzahl von Glücksspielautomaten pro Standort/Konzession vorzunehmen, wie dies in allen Länder-Spielhallengesetzen für gewerbliche Spielhallen vorgesehen ist. In gewerblichen Spielhallen dürfen pro Konzession maximal 12 Geld-Gewinnspielgeräte aufgestellt werden, zudem nur in Zweiergruppen und mit Abstandsregelungen von 1 Meter. Damit soll das gleichzeitige Bespielen mehrerer Geld-Gewinnspielgeräte unterbunden werden. Dass diese Maßnahme Wirkung zeigt, geht auch aus der Trümper-Feldstudie (2010) hervor. Demnach spielt ein Spieler in Spielhallen durchschnittlich an 1,4 Geldgewinnspielgeräten. In Spielbanken stehen dagegen unzählige Glücksspielautomaten dicht an dicht, und bieten die Möglichkeit, an einer Vielzahl von Automaten zu spielen.

Änderungsvorschlag:

Im Sinne eines angemessenen Spielerschutzes ist auch für das Automatenspiel in Spielbanken die Begrenzung auf eine maximale Anzahl von Glücksspielautomaten in Verbindung mit Abstandsregelungen festzuschreiben.

§ 3 Absatz 2 iVm. § 3a Abs. 3 Nr. 4

Spielbanken sollen nunmehr privat betrieben werden können. Bei der Auswahl der Erteilung der Spielbankerlaubnis sind einzelne Voraussetzungen bezeichnet. Dabei liegt der Schwerpunkt auch auf dem Aspekt der Sicherstellung des **ordnungsgemäßen** und **wirtschaftlichen** Betriebs einer Spielbank.

Konstatiert wird, dass die Erträge der Spielbanken aus dem Automatenspiel und dem Lebendspiel entsprechend dem bundesweiten Trend seit Jahren rückläufig sind. Daher soll den Spielbankenbetreibern die Möglichkeit gegeben werden, dass im Interesse der Weiterführung des Lebendspiels dieses von der Zusatzabgabe befreit wird und Gewinnabgaben ab 2013 entfallen sollen. Zudem wird die Umsatzsteuer auf die Spielbankabgabe angerechnet. Desweiteren sind Höchstbeträge für die Spielbankabgabe festgesetzt.

Wenn die Spielbanken von privaten Unternehmern betrieben werden dürfen, muss eine **kohärente** und **verhältnismäßige** Regulierung gegenüber anderen Glücks- und Gewinnspielanbietern zur Folge haben, dass auch Spielhallenunternehmern die Möglichkeit erhalten, die von ihnen entrichtete Umsatzsteuer auf Umsätze mit Geldspielgeräten auf die zu entrichtende kommunale Vergnügungssteuer anzurechnen. Im Interesse der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Betriebes einer Spielhalle sollte die zu entrichtende Vergnügungssteuer der Höhe nach ebenso wie die Spielbankenabgabe begrenzt werden.

• § 3 Absatz 2 Nummer 4b)

Art und Umfang der **Werbung** müssen **angemessen** sein und dürfen nicht in Widerspruch zu den Zielen des § 1 Glücksspielgesetz stehen. Die Werbung darf nicht irreführend sein, insbesondere nicht darauf abzielen, unzutreffende Vorstellungen über Gewinnchancen hervorzurufen. Die Werbung darf sich zudem nicht an Minderjährige richten.

Insbesondere die strikte Vorgabe, dass Art und Umfang der Werbung angemessen sein müssen, erfordert klare und bestimmte Regelungen.

Im Sinne einer **angemessenen** und widerspruchsfreien Regelung sollten Spielbanken nicht

- auf/an öffentlichen Verkehrsmitteln
- mit Jackpot-Auslobungen beim Automatenspiel in sechsstelliger Höhe
- mit Einladungen zu Spielbankbesuchen, mit der Möglichkeit eine Reise/ein Auto pp. zu gewinnen,

Werbung betreiben, weil dies den Zielen des Glücksspielgesetzes zuwider läuft.

Für das Automatenspiel in den Spielbanken sollten auch Einschränkungen gelten, die seit Jahren für gewerbliche Spielhallen gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. in einem in Kürze vom Landtag zu verabschiedenden Spielhallengesetz ihren Niederschlag finden.

Diese Maßnahmen dienen in erster Linie dem Spielerschutz, sie haben sich seit Jahren bewährt bzw. sollen den Spielerschutz zukünftig verbessern.

 Das Verbot der Aufstellung, Bereithaltung oder Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung.

Ein Verbot ist in Spielbanken insbesondere deswegen erforderlich, weil bei den in Spielbanken aufgestellten Glücksspielautomaten keine Verlustgrenzen technisch vorgeschrieben sind, anders als bei Geld-Gewinnspielgeräten in Spielhallen.

Das Verbot, entgeltlich oder unentgeltlich Speisen anzubieten.

Die Abgabe von Speisen lädt zum Verweilen ein und führt dazu, länger zu spielen. Hinzu kommt die Möglichkeit, in Spielbanken alkoholische Getränke zu genießen. Der Spieler kann - durch den Alkoholeinfluss enthemmt - mehr einsetzen als er eigentlich vorhatte und "Haus und Hof" verspielen. Das Verbot der Abgabe von Speisen ist aufgrund von Kohärenzgesichtspunkten auch für Spielbanken einzuführen.

 Das Gebot, die in Spielbanken aufgestellten und betriebenen Glücksspielautomaten einer Bauartzulassung durch die Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) zu unterwerfen.

Im Gegensatz zu den gewerblichen Geld-Gewinnspielgeräten in Spielhallen, die einer Bauartzulassung durch die PTB unterliegen, dürfen in Spielbanken Glücksspielautomaten ohne ausdrückliche Bauartvorgaben und Gerätezulassungen aufgestellt werden. Dadurch sind Geräte-Manipulationen nicht ausgeschlossen. Glücksspielautomaten in Automatensälen der Spielbanken erfahren keinerlei Überprüfung. Im Rahmen einer kohärenten gesetzlichen Ausgestaltung sollte es daher auch für in Spielbanken aufgestellte Automaten Zulassungen nach Bauartvorgaben und Überprüfungen geben.

 Das Gebot, eine Begrenzung von Gewinn- und Verlusthöhen pro Spiel und bezogen auf eine Spielzeit von maximal einer Stunde für Glücksspielautomaten in Spielbanken einzuführen.

Die Glücksspielautomaten in den Spielbanken erzielten nach eigenen Angaben im Jahre 2010 pro Automat einen durchschnittlichen Brutto-Spielertrag von 87,00 € in der Stunde. Laut einer repräsentativen Studie des Fraunhofer Instituts liegt der Brutto-Spielertrag bei gewerblichen Geldspielgeräten in Spielhallen in der Stunde bei durchschnittlich 10,89 € je Gerät.

Da lt. Trümper-Studie der Spieler in Spielhallen durchschnittlich 1,4 Geräte bespielt, sind unangemessen hohe Verluste in kurzer Zeit dort nicht möglich.

Im Gegensatz zu den Glücksspielautomaten in Spielbanken, an denen ein Stundenverlust von bis zu 20.000,00 € und Gewinne bis zu 50.000,00 € je Stunde möglich sind, kann an den Geldspielgeräten in Spielhallen ein Höchstverlust von 80,00 € je Stunde und ein Höchstgewinn von 500,00 € je Stunde nicht überschritten werden.

Der alternative Spielerschutz durch das vorhandene Sperrsystem in Spielbanken ist für sich allein nicht ausreichend, wie der KI.KA-Skandal in der Spielbank Erfurt gezeigt hat.

Im Zuge der Änderung der Spielverordnung ist für Geldspielgeräte an die Einführung einer gerätebezogenden Spielerkarte gedacht, um den Spieler- und Jugendschutz in Gaststätten und Spielhallen weiter zu optimieren.

Insofern ist es erforderlich, Gewinn- und Verlusthöhen auch bei den Glücksspielautomaten der Spielbanken zu begrenzen.